



Protokoll des Gemeinderates 31. Sitzung

Datum: 3. Juni 2020
Zeit: 19.30 bis 21.45 Uhr
Ort: Gemeinde Sitzungszimmer, Schulhaus Obergerlafingen
Protokollführerin: Kerschbaum Iris, Gemeindegeschreiberin

Anwesend

Muralt Beat, Gemeindepräsident, Vorsitz
Baumberger Natascha, Gemeinderätin
Dubach Reto, Gemeinderat
Friedli Daniel, Ersatzgemeinderat
Krieg Stefan, Gemeinderat, Vizepräsident UWEKO
Mikolasek Thomas, Gemeinderat
Rindlisbacher Frank, Gemeinderat
Schneider Sabrina, Ersatzgemeinderätin
Zumbrunn Stefan, Gemeindevizepräsident

Gäste

Patrick Schild, Solothurner Zeitung
Thomas Niggli, BSB + Partner Ingenieure und Planer
Janine Eggs, BSB + Partner Ingenieure und Planer
Urs Loosli, Präsident Bau- und Planungskommission

Begrüssung

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er begrüsst die Anwesenden, im Besonderen die eingangs genannten Gäste und stellt fest, dass der Gemeinderat in der heutigen Besetzung beschlussfähig ist.

Traktanden

A-Geschäft

51

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2020

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-19.0922

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

Das Protokoll der 29. Gemeinderatssitzung vom 18. März 2020 wird einstimmig genehmigt und bestens verdankt.

Zuständig: Muralt Beat

A-Geschäft

52

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2020

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-19.0922

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

Das Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2020 wird einstimmig genehmigt und bestens verdankt.

Zuständig: Muralt Beat

A-Geschäft

53

Finanzen: Verzugszinsen Steuervorbezüge 2019 und 2020

0 Allgemeine Verwaltung
02 Allgemeine Dienste
021 Finanz- und Steuerverwaltung
0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-19.0862.11

Ausgangslage:

Ruedi Ziegler weist in seinem Email vom 20. März 2020 darauf hin, dass der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Verzugszinssatz für die Staatssteuern vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 auf 0.00% senkt. Er macht darauf aufmerksam, dass mit Steuererlösung für Obergerlafingen (Axians-ruf) diese kantonale Lösung nicht abgebildet werden kann. Er empfiehlt deshalb entsprechende Anfragen betreffend Verzugszinserlass auf Gemeindesteuern, mit dem Hinweis auf fehlende Parametrisierungs-Möglichkeit der Software (z.Z) als nicht umsetzbar zu beantworten. Ob die Software angepasst wird, entzieht sich der Kenntnis von Ruedi Ziegler.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Etliche Gemeinden haben Schwierigkeiten, die Empfehlungen des Kantons mit ihrer Software umzusetzen, vor allem Gemeinden, welche W&W benützen, beispielsweise auch Recherswil. Grundsätzlich sind die Empfehlungen freiwillig. Somit würde Obergerlafingen aktuell auf eine Sonderregelung verzichten und wir würden es wie bisher weiterlaufen lassen. Falls es Reklamationen geben sollte, müsste man eine Einzelfallentscheidung treffen.

Leider ist das Problem im Moment nicht anders zu lösen, da es sich ja nicht nur um ein paar wenige Firmen handelt, sondern um alle Steuersubjekte.

GR Zumbrunn Stefan: Ist eine Anpassung der Software geplant?

GP Muralt Beat: Vom Grundsatz her ist nicht klar, wie Ruf / W&W aufgestellt ist. Es gibt ein paar Hinweise, dass sie nicht ganz up to date sind. Wie bereits letztes Jahr mitgeteilt, wurde der Wartungsvertrag per Ende 2019 gekündigt. Dieser wurde mit der Überlegung gekündigt, dass Ruedi Ziegler demnächst seiner Pensionierung entgegensieht und man sich zusätzlich die Möglichkeit auf einen Software-Wechsel nicht verbauen möchte. Aus Sicht von Beat Muralt ist das aktuelle System ungenügend, beispielsweise ist es nicht in der Lage einen Finanzplan abzubilden. Dieser muss mit einer Exceldatei dargestellt werden. Ein Softwarewechsel wird also definitiv ein Thema sein.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Zuständig: Muralt Beat

B-Geschäft

54

Finanzen: Gesuch um finanzielle Unterstützung Badi Bibliothek

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-19.0862.11

Ausgangslage:

Der Familienclub Biberist/Lohn-Ammannsegg darf die Badi-Saison 2020 nutzen, um versuchsweise eine Badi Bibliothek zu führen. Mithilfe der Bibliothekarin der Gemeindebibliothek Biberist baut der Familienclub einen Bestand von ungefähr 150 Medien auf (geeignete Lektüren während eines Badeaufenthaltes). Da die Badi Eichholz am Kiosk keine Zeitschriften und Bücher verkauft, besteht keine Gefahr durch Konkurrenzierung. Der Bibliothekschränk soll im Eingangsbereich neben dem Samariterzimmer aufgestellt werden. Der Schränk soll täglich vom Badi-Personal geöffnet und geschlossen werden. Freiwillige Helfer/innen werden den Schränk regelmässig aufräumen und reinigen, wobei diese dann mit einem Badi-Saisonabonnement entschädigt werden sollen. (Das Projekt wird im beigefügten Konzept ausführlich beschrieben.)

Kosten:

Was	Ungefähre Kosten
Schränk	450.--
Medien	500.--
Saisoneintritte (à 155.-- für 4 Personen, die bei der Wartung mithelfen)	620.--

Flyer, Werbung	100.--
Schild Eingang	40.--
Total	1'710.--

Für die Finanzierung dieses Projektes bittet der Familienclub Biberist/Lohn-Ammannsegg die Trägergemeinden des Schwimmbades Eichholz um einen Beitrag in der Höhe von Fr. 250.--. Mit diesem Betrag können der Bestandaufbau sowie weitere anfallende Kosten gedeckt werden.

Erwägungen:

Der Gemeinderat diskutiert darüber, ob tatsächlich ein Bedürfnis bestehe, in der Badi Bücher ausleihen zu können. Die Mehrheit des Gemeinderates findet es eine gute Idee und dass man generell solche Projekte mit engagierten Helfern (auch im Hinblick auf die heutige Wegwerfgesellschaft) unterstützen sollte. Im Weiteren würde eine Bibliothek die Badi nicht konkurrenzieren, da am Kiosk keine Zeitungen, Zeitschriften, etc. verkauft würden. Auch mit Bezug auf die Sicherheitsmassnahmen der Covid-19 Epidemie habe man dieses Jahr vermutlich mehr Zeit zum Lesen in der Badi.

Abstimmung (inkl. Ersatzgemeinderäte)

6 Stimmen für eine einmalige Unterstützung der Badibibliothek
3 Gegenstimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** mit 5 Stimmen und 2 Gegenstimmen:

1. Der Familienclub Biberist/Lohn-Ammannsegg wird mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von Fr. 250.-- im Sinne einer Startup Finanzierung unterstützt.
2. Mitteilung an:
 - Familienclub Biberist/Lohn-Ammannsegg, Frau Julie Balmer, js.balmer@bluewin.ch
 - Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Kerschbaum Iris

B-Geschäft

55

BSU Fahrplan: Anfrage Taktverdichtung

6 Verkehr

62 Öffentlicher Verkehr

622 Regionalverkehr

6220 Regionalverkehr

Aktenzeichen: 6220-18.0769

Ausgangslage:

Vor einigen Monaten war Frau Heidi Schöni, wohnhaft am Lerchenweg 11 in Obergerlafingen, auf der Verwaltung und hat sich erkundigt, ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, dass die Bushaltestelle in Obergerlafingen öfters angefahren werde könne. Der lange Fussmarsch nach Recherswil sei Frau Schöni aus persönlichen Gründen nicht möglich. Sie würde es sogar bevorzugen, wenn die Haltestelle wieder bei Entsorgungstation wäre.

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Eine weitere Haltestelle ist keine Option, da diese auf der vorgegebenen Linie eingerichtet werden müsste. Wenn man das ganze Einzugsgebiet im Dorf betrachtet, ist klar, dass die aktuelle Bushaltestelle im Zentrum liegt.

Der neue Fahrplan 2021 liegt nun auf und die Gemeinde hat die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben (siehe Traktandum Nr.58). Grundsätzlich ist es der gleiche Fahrplan, wie wir ihn für das 2020 kennen. In Bezug auf die Taktverdichtung wird uns der Kanton vermutlich zur Antwort geben, dass wir die Ausbaustufe 2 abwarten müssen (Aufhebung Linien-Splitting Linie 2 ab Gerlafingen-Kriegstetten, resp. Gerlafingen-Zielebach). Diese Aufhebung des Linien-Splitting würde bedeuten, dass Obergerlafingen in den Genuss eines Halbstundentaktes käme.

Im Übrigen hat der Gemeindepräsident, nachdem die Durchmesserlinie im ersten Anlauf abgewiesen wurde, beim AVT betreffend Ausbauschritt 2 noch einmal nachgefragt. Das weitere Programm werde diesen Sommer bekannt gegeben.

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Schreiben von Frau Heidi Schöni vom 12. Mai 2020 betreffend einer Taktverdichtung und Verlegung der Bushaltestelle Kenntnis.
2. Die Verlegung der Bushaltestelle zum Schulhaus ist kein Thema, da
 - die Haltestelle zwingend auf der Strecke Hauptstrasse, Schulhausstrasse, Grüttstrasse und Kriegstettenstrasse eingerichtet werden muss,
 - der Ort der Haltestelle im 2012 im Rahmen einer Petition einlässlich besprochen und
 - der heutige Ort im Sinne der Gleichbehandlung der beiden Ortsteile festgelegt wurde.
3. Der Wunsch auf Taktverdichtung ist vom Gemeinderat nachvollziehbar und wird unterstützt. Die Gemeinde wird diesbezüglich beim AVT auf den Fahrplanwechsel hin vorstellig.
4. Der Kanton hat im 2019 ein Konzept für die Verbesserung des Busangebotes aufgelegt, wobei dieses die mittelfristig vorgesehenen Massnahmen in der Aufhebung der Astsplittung der Linie 2 ab Gerlafingen nach Kriegstetten bzw. Obergerlafingen / Zielebach vorsieht, mit der Wirkung der Einführung des 30'-Taktes für Obergerlafingen, wobei der Kanton im Sommer 2020 über Zeitplan informieren wird.
5. Mitteilung an:
 - Heidi Schöni, Lerchenweg 11, 4564 Obergerlafingen

Zuständig: Kerschbaum Iris

B-Geschäft
56

Bau- und Planung: Ortsplanrevision 1. Lesung

7 Umweltschutz und Raumordnung

79 Raumordnung

790 Raumordnung

7900 Raumordnung (allgemein)

Ausgangslage:

Urs Loosli wird dem Gemeinderat einen ersten Einblick, bzw. Überblick über die wesentlichen Änderungen der Ortsplanrevision 2017-2021 verschaffen. Alle erarbeiteten Dateien (Baureglement, Zonenreglement, Pläne, etc.) zur Ortsplanrevision befinden sich im Traktandum verlinkten Dokument *20200511 Ortsplanrevision 1. Lesung GR*.

Erwägungen:

Loosli Urs: Thomas Niggli wird dem Gemeinderat heute die Grundlagen, bzw. die wesentlichen Unterschiede und Gründe für die Anpassungen erklären. Der Gemeinderat wird gebeten, die allenfalls auftauchenden Fragen innerhalb 30 Tagen schriftlich per Email an die Gemeindeschreiberin zu übermitteln.

Es folgt die Präsentation von Thomas Niggli von BSB + Partner, Ingenieure und Planer: Grundsätzlich arbeitet die Kommission bereits seit 3 bis 4 Jahren an der Ortsplanrevision, d.h. man hat bereits vor dem neuen Raumplanungsgesetz mit der Erarbeitung begonnen. Als nächster Schritt soll die Ortsplanrevision dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht werden.

Grundsätzlich geht es im neuen Raumplanungsgesetz nicht darum, neue Wohnzonen einzuzonen, sondern der Fokus liegt bei der Verdichtung, somit bei der besseren Nutzung der bestehenden Wohnzonen.

Erschliessungspläne

- Grundsätzlich sollen die Baulinien 1m näher an der Strasse verlaufen, d.h. im Prinzip soll jeder Grundeigentümer 1m näher an die Strasse heranbauen können. Für bereits bebaute Grundstücke ändert sich somit nichts, unbebaute Grundstücke haben mehr Platz und Neubauten können näher an die Strasse gebaut werden.
- Die im Jahr 2011 teilrevidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, SR 814.20 und GschV, SR 814.201) fordert, dass für Fliessgewässer (Grüttbach) ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Der Gewässerraum ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung. Dieser Gewässerraum hat eine Breite von 18m, bzw. beidseitig je 9m ab Bachachse.
Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die entsprechenden Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201; insbesondere Art. 41c) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
Neu darf für die Berechnung der Ausnützungsziffer das Grundstück bis zur Uferschutzzone hin genutzt werden, jedoch darf nur bis zur Baulinie (9m Breite bis zur Bachachse) gebaut werden.
Für bestehende Gebäude hat dies keine Konsequenzen, nur Neubauten müssen zurückgesetzt werden.
- Neu wurde in den Kurven die Sichtzone (nach §50 KBV) eingezeichnet, welche vorhanden sein müssten, damit man SUVA-konform um die Kurve herumsehen kann.

Bauzonenplan

Alle Änderungen sind im Bauzonenplan rot eingekreist.

- Umzonung GB Nr. 29 und 30: Das Ziel dieser Umzonung ist, dass für Restaurant und Parkplatz einheitliche Zonenvorschriften gelten. Die Zonenvorschrift von Gerlafingen werden exakt übernommen und dies ergibt die Spezialzone W3b (vor öBA zu W3b).

- Auszonung Nr. 15: Freihaltezone zu LW
- Auszonung Nr. 16: öBA zu LW
- Bolacker bleibt wie bisher, da der Kanton den Austausch nicht bewilligt hat.
- Einzonung Nr. 4: Reserve zu öBA
GP Muralt Beat erkundigt sich, weshalb dieses Grundstück als öBA deklariert werden soll. Loosli Urs erklärt, dass man sich Optionen (beispielsweise zur Vergrößerung des Schulareales) offenlassen sollte. Allenfalls sieht die Situation in 15 Jahren wieder anders aus, aber es mache definitiv keinen Sinn, jetzt daraus eine Wohnzone zu machen.
- Umzonung Nr. 26: W2 zu W3, zusätzlich mit Gestaltungsplanpflicht.
- Gestaltungsplanpflicht für GB Nr. 162
- Im Steinacker stimmt die Realität nicht mit dem Zonenplan überein, dies versucht man nun auszubessern.
 - Umzonung Nr. 22: Gewerbezone ohne Wohnen zu W2
 - Umzonung Nr. 23: W2 zu W3 mit Gestaltungsplanpflicht
 - Umzonung Nr. 25: Gewerbezone mit Wohnen zu W3 mit Gestaltungsplanpflicht
- Umzonung Nr. 24: Gewerbezone mit Wohnen zu W3 mit Gestaltungsplanpflicht
Diese Fläche hat grosses Potential, jedoch ist es mit grossen Investitionen verbunden. Aus Sicht der Kommission macht hier eine Gewerbezone keinen Sinn mehr.

GP Muralt Beat: Weshalb wurde das Bürgergemeinde Land (GB Nr. 639) nicht in die W3 (Nr. 24) miteinbezogen?

Niggli Thomas: Damit die ganze Zone nicht zu mächtig wird und die bestehenden Gebäude "erschlagen" werden, soll hier eine Abstufung gemacht werden.

- Umzonung Nr. 21: öBA zu W2. Dieses Grundstück gehört der Gemeinde, jedoch ist es fraglich, ob es für einen Bauplatz genügt.
- Im Gewerbegebiet ganz südlich wird mehr "Wohnen" gewünscht.
- Umzonung Nr. 28: Gewerbezone ohne Wohnen zu Gewerbezone mit Wohnen
- Umzonung Nr. 20: Gewerbezone ohne Wohnen zu W2, nicht W3

Grundsätzlich liegt der Fokus der Gemeinde beim Wohnen und nicht beim Gewerbe, da es unbestritten immer weniger Gewerbe gibt. Die noch freien Flächen sollen nun für Wohnen genutzt werden

Zonenreglement

Wesentliche Änderungen:

§4 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

- mehre Zonen mit einer Gestaltungsplanpflicht
- Diese Zonen dürfen dichter überbaut werden, wenn sie gut geplant werden und wohnhygienisch verträglich sind.
- In Obergerlafingen soll es keine Baute mit mehr als 3 Geschossen geben.
- Es besteht kein Anspruch auf aufgeführte Boni, die Baubehörde entscheidet ob, der Bonus verdient ist.

§5 Nutzungsboni ohne Gestaltungsplan

- Der Nutzungsbonus bezweckt die Nachverdichtung überbauter sowie eine dichte Bebauung unbebauter Gebiete, unabhängig eines Gestaltungsplans (ergänzend zu § 39 KBV).
- Ein Bonus auf der maximalen Überbauungsziffer kann bei Erfüllung mindestens einer Bedingung erteilt werden (unabhängig eines Gestaltungsplans).

- Ein Bonus auf der maximal zulässigen Überbauungsziffer ist ausschliesslich in den Wohnzonen (W2 und W3) zulässig. Der Bonus bemisst sich ab der Grundnutzung und darf die entsprechende Überbauungsziffer gesamthaft um maximal 5 % überschreiten.

§6 Bauweise, Dachformen, Dach- und Fassadengestaltung

- In der Wohnzone W3 sind ausschliesslich Flachdächer (bis max. 5 %) erlaubt.

§7 Überbauungs- und Grünflächenziffer (vorher Ausnützungsziffer)

- Vorher als Ausnützungsziffer bekannt
- Überbauungs- und Grünflächenziffer sind detailliert in der Tabelle Bauvorschriften und Nutzungsziffern (§35) ersichtlich.

§12 Mobilfunkanlagen

- Früher hat man versucht die Orte zu definieren, wo die Anlagen nicht gebaut werden dürfen. Juristisch hat sich dies als schwierig herausgestellt, so definiert man nun die Orte, wo sie gebaut werden dürfen.
- Industriezone und sowie Zone für öffentliche Bauten
- Bolacker ist zu 90% Industriezone

§17 Wohnzone, dreigeschossig

W3

- In der Wohnzone W3 sind generell keine Attika erlaubt.

§18 Wohnzone, bis 3 Geschosse b (Kriegstettenstrasse Gerlafingen)

W3b

- Analog Gerlafingen
- Zone für Wohnbauten mit dreigeschossiger Nutzung
- Wohnungen sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Restaurants und Verkaufsgeschäfte bis maximal 500 m² Nettoladenfläche, welche der Zone angepasst sind.

§22 Industriezone Bolacker

I

- Nicht zugelassen sind neue Betriebe mit grossem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und hohem Verkehrsaufkommen, die vorwiegend Waren und Güter lagern oder verteilen und bei denen die Lagerflächen gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegen.
- Man hat sich jedoch bewusst nicht auf eine Anzahl Arbeitsplätze festgelegt.

§24 Kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone

USZ

- Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die entsprechenden Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GschV5, insbesondere Art. 41c) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.816).
- Grundsätzlich ist es immer ein schwieriges Thema, aber schlussendlich liegt die Umsetzung bei der Gemeinde.

8 Bauvorschriften und Nutzungsziffern

- Fassadenhöhe und Gesamthöhe ersetzt Gebäudehöhe und Firsthöhe
- ÜZ (Überbauungsziffer) anstatt AZ (Ausnützungsziffer)
- Für die Zone W2 wird eine minimale Geschoszahl (G) definiert; im Sinne einer Verdichtung gibt es zukünftig keine eingeschossigen Gebäude.

- Max. Fassadenhöhe (Fh) 7.5 m
- Max. Gesamthöhe (Gh) 12 m
- Überbauungsziffer (ÜZ) W2: min. 15% / max. 40%
- Überbauungsziffer (ÜZ) W3: min. 15% / max. 30% (Erfahrungsgemäss wenige Gartenhäuschen und Carports)
- Die minimale Überbauungsziffer ist nur bei Neubauten oder Ersatzneubauten anzuwenden.
- Grundsätzlich ist diese Tabelle eher zugunsten Privatpersonen ausgelegt.

GP Muralt Beat: Wie ist die quantitative Veränderung von der bisherigen Ausnutzungsziffer zu der neuen Überbauungsziffer?

Niggli Thomas: Vorher wurden alle Geschosse in die AZ miteingerechnet. Bei der ÜZ zählt nur noch der "Fussabdruck". Jedoch werden neu auch weitere Gebäude wie Gartenhäuser, Carports etc. dazugerechnet. Im Vergleich zu vorher ist es aber definitiv weniger als das Doppelte. Folglich kann tatsächlich mehr auf der vorhandenen Fläche gebaut werden. Leere Grundstücke müssen nun dichter bebaut werden.

Baureglement

Grundsätzlich ist die Revision des Baureglements in der Ortsplanrevision nicht Pflicht und könnte separat behandelt werden. Das Baureglement muss dem ARP nicht vorgelegt werden, der Gemeinderat bringt es der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor, anschliessend geht es zum Regierungsrat.

Wesentliche Änderungen:

§2 Zuständigkeiten

- Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

§6 Baugesuch

- Die Baugesuche inkl. allen erforderlichen Plänen und Unterlagen sind in der erforderlichen Anzahl in Papierform sowie auch einfach in digitaler Form einzureichen.
- Sämtliche digitale Unterlagen sind in einer für die Gemeinde mit entsprechender Bezeichnung der Dateifiles in PDF-Form (oder vergleichbarem Format) einzureichen.

§10 Bankett, Einfriedung und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

- An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn / Trottoir und der Einfriedung (z.B. Gartenmauer, Lebhag, Zaun) jederzeit ein Abstand von mind. 0.30 m (Bankett) einzuhalten.
- Die Höhe einer Einfriedung darf entlang von Gemeindestrassen 1.50 m nicht übersteigen. Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Bankettgrenze zurückzusetzen. Die maximale Höhe einer Einfriedung beträgt 2.00 m.
- Lebhage sind mit einem Abstand von mind. 0.50 Meter vom Bankett (d.h. 0.80 Meter von der Strasse) zu pflanzen. Das Bankett ist von Lebhagen jederzeit frei zu halten.
- Bei Terrinauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Auf der Trottoir Seite müssen 0.50 m und auf der Strassenseite 1.00 m für ein Bankett freigelassen werden.

GP Muralt Beat: Gelten diese Vorschriften auch für bestehende Bauten?

Niggli Thomas: Nein, bestehende Bauten können so belassen werden.

GR Dubach Reto: Gilt das Trottoir als Strasse?

Niggli Thomas: Äusserster Rand gilt als Strassenraum.

§11 Abstellplätze und Garagenvorplätze

- Bei Mehrfamilienhäusern mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

GR Krieg Stefan: Erkundigt sich nach der Problematik mit Grundwasser (beispielsweise Überbauung Steinacker).

Niggli Thomas: Dies kann durchaus ein Kriterium sein, dass keine unterirdischen Parkplätze erstellt werden können.

- Bei Gewerbe- und Industriebauten mit gesamthaft mehr als 20 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

GP Muralt Beat: Möchte wissen, wiese Zahlen zustande gekommen sind und ob es diese Reglementierungsdichte benötigt.

Niggli Thomas: Dies sind Erfahrungswerte.

Loosli Urs: Ergänzt, dass die Norm von maximal 2 Autos pro Wohnung ausgeht. Jedoch ist Tatsache, dass heute viele Familien pro erwachsenes Familienmitglied ein Auto besitzen.

Niggli Thomas: Weist auf §11 Abs. 2 hin, dass durchaus auch Ausnahmen bewilligt werden können, beispielsweise wenn im Baureglement etwas nicht berücksichtigt worden ist oder offensichtlich ein Spezialfall ist.

§14 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

Einerseits sind Steingärten im Moment sehr beliebt, jedoch nicht gut für die Ökologie. Deshalb sollen nicht direkt verboten, sondern lediglich limitiert werden. Generell ist man sich noch nicht einig, was als Steingarten oder als Wüste gilt und zudem ist auch noch nicht abschliessend definiert, ob ein Steingarten mit Flies oder Folie unterlegt werden muss.

- Max. 10 % der geforderten Grünfläche darf mit Steingärten angelegt werden (inkl. Fassadenschutzstreifen).
Steingärten dürfen maximal 5% der Gesamtfläche eines Grundstücks betragen.

Hinweis von Thomas Mikolasek, dass im Bauzonenplan die Zone als W3a anstatt W3b aufgeführt ist.

Im Anschluss an die Präsentation diskutiert der Gemeinderat rege, wobei sich die Diskussion um den Schwerpunkt Wachstum der Gemeinde dreht. In welche Richtung soll es nun definitiv gehen? Kann die Gemeinde dem prognostizierten Wachstum gerecht werden? Macht eine W3 Zone beim Taubenweg Sinn?

In Gerlafingen und Biberist wird aktuell viel Wohnraum geschaffen, Obergerlafingen müsse wohl kaum mit diesen Gemeinden konkurrenzieren. Leerstehende Mehrfamilienhäuser sollen schliesslich nicht das Ziel sein. Soll Obergerlafingen ein Einfamilienhaus-

Dorf mit ca. 1'200 Einwohner bleiben, oder soll es eher in Richtung unseres Nachbardorfes Rechterswil gehen (kleinere Überbauungen mit Mehrfamilienhäusern und dazu kleine Geschäfte wie z.B. Volg, Bäckerei, etc.)?

Welches sind die Bedürfnisse der Gemeinde?

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme
2. Die Gemeinderäte werden aufgefordert allfällige Fragen zum Thema Ortsplanrevision innert Fragestellung schriftlich innert 30 Tagen (bis 3. Juli 2020) der Gemeindeschreiberin mitzuteilen.
3. Ein weiterer Sitzungstermin muss festgelegt werden: 19. August 2020 oder 23. September 2020 (allenfalls die ganze Sitzung nur mit dem Traktandum Ortsplanung planen)
4. Mitteilung an:
 - Bau- und Planungskommission (per Email)
 - BSB + Partner, Thomas Niggli und Janine Eggs (per Email)

Zuständig: Loosli Urs

C-Geschäft

57

Covid-19: Massnahmen-Update

4 Gesundheit

43 Gesundheitsprävention

432 Krankheitsbekämpfung, übrige

4320 Krankheitsbekämpfung, übrige

Aktenzeichen: 4320-20.0956

Ausgangslage:

Infos folgen an der Sitzung

Erwägungen:

GP Muralt Beat: Entsprechend den neuen Bestimmungen ab 6. Juni 2020 wird Thomas Hirsbrunner die Nutzungsbeschränkungen der Aussenanlagen der Mehrzweckhalle wieder aufheben.

GR Mikolasek Thomas: Während den letzten 2 Wochen sind keine Anrufe mehr bei der Hotline eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass sich alles wieder eingependelt hat.

GP Muralt Beat: In dieser Zeit ist deutlich geworden, dass in Bezug auf Homeoffice zukünftig einige Massnahmen getroffen werden müssten, damit das unabhängige Arbeiten vom Arbeitsplatz funktionieren kann. Gerade im Hinblick auf eine neue Software könnten einige notwendige Schritte vollzogen werden, beispielsweise das lückenlose einscannen aller Belege, etc. Abgesehen davon wurde im Bereich Einwohnerkontrolle der eUmzug doch weniger genutzt, als vermutet.

GR Krieg Stefan: Die Massnahmen der Lockerung könnten bei uns bei Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Zuständig: Muralt Beat

C-Geschäft

58

UWEKO: Vernehmlassung Fahrplan BSU 2021

6 Verkehr

62 Öffentlicher Verkehr

622 Regionalverkehr

6220 Regionalverkehr

Aktenzeichen: 6220-18.0769

Ausgangslage:

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) führt mit Schreiben vom 27. Mai 2020 das Vernehmlassungsverfahren für den Fahrplan 2021 durch, wobei eine allfällige Stellungnahme vom 10. bis zum 28. Juni 2020 einzureichen ist. Für Obergerlafingen, Fahrplanfeld 40.002, gilt nach wie vor generell der Stundentakt in beiden Richtungen, wobei für das 2021 aktuell keine Änderungen vorgesehen sind.

Die Entwürfe der Fahrpläne sind erst ab 10. Juni 2020 auf der Webseite fahrplanentwurf.ch einsehbar.

Es ist somit vom Fahrplan 2020 auszugehen:

- Werktags fährt der erste Bus ab Obergerlafingen nach Solothurn Hauptbahnhof um 06.08 Uhr (Verbindung Bhf Wiler nach Solothurn), und jeweils im Stundentakt ab 06.47 Uhr bis 20.47 Uhr, und dann um 21.17, 22.17 und 23.17 Uhr.
- Von Solothurn nach Obergerlafingen fährt werktags der erste Bus ab 06.22 Uhr, dann wiederum jeweils im Stundentakt bis 20.22 Uhr, und dann um 21.52 und 22.52 Uhr und neu um 0.08 Uhr.
- Am Sonntag beginnt der Takt ab Obergerlafingen nach Solothurn um 07.02 Uhr, jeweils im Takt bis 22.02 Uhr, und dann letztmals um 23.17 Uhr.
- Ab Solothurn fährt der Bus am Sonntag um 06.37 Uhr stündlich bis 21.37 Uhr, dann um 22.52 Uhr und dann letztmals um 00.08.
- Der Moonliner (Fahrplanfeld 40.953) verkehrt ab Solothurn HBhf ab 01.18 Uhr, Obergerlafingen an um 01.31 Uhr, und ab 02.38 Uhr, Obergerlafingen an um 02.51.

Erwägungen:

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Schreiben des AVT vom 27. Mai 2020 Kenntnis.
2. Der Gemeinderat würde es sehr begrüssen, wenn der Kanton die im 2019 vorgestellten Massnahmen zur Takterhöhung nach Obergerlafingen so rasch als möglich umsetzt.

3. Mitteilung an:

- Amt für Verkehr und Tiefbau, fahrplanentwurf@bd.so.ch
- UWEKO (Diego Bortignon)

Zuständig: Krieg Stefan

D-Geschäft

59

Mitteilungen aus den Ressorts

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-19.0922.31

Präsidiales (Beat Muralt):

- Keine Mitteilungen

Soziales (Natascha Baumberger):

- Delegiertenversammlungen sollen (auf September) verschoben oder die Beschlüsse auf dem Zirkularweg eingeholt werden.

Bildung (Stefan Zumbrunn):

- Auswahlverfahren, Intervention durch Beat Muralt
- Schule hat Krise gut gemeistert, auch positives Feedback von Eltern

Bau- und Planungskommission (Frank Rindlisbacher):

- Abschlussitzung Schulhauserweiterung findet am 24. Juni 2020 statt.

Finanzkommission (Thomas Mikolasek):

- Keine Mitteilungen

Umwelt- und Werkkommission (Stefan Krieg):

- Wasserleitung im Bau
- Treffen mit Schneeräumungsteam, Absprache für besseren Dienstleistung
- Budgetprozess für nächstes Jahr ist angelaufen

Jugend (Sabrina Schneider):

- Jugendraum wird bis zu den Sommerferien nicht geöffnet
- Start nach den Sommerferien; es wurde nun ein anderer, besser geeigneter Raum im Keller der MZH gefunden.
Kein Problem mit Schlüssel, WC vorhanden, Öffnungszeiten während anderen Events muss abgeklärt werden, allenfalls Abtausch mit Recherswil, Kommunikation Polizei, etc.
Diese Themen sollen in der nächsten JUKO-Sitzung diskutiert werden.

Sicherheit (Reto Dubach):

- Gemäss Information der Polizei sei es bei uns in der letzten Zeit sehr ruhig gewesen. Es habe andere Hotspots in anderen Gemeinden geben.

Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Sicherheit (Thomas Mikolasek):

- Hinweis Nachtragskredit: Schaden bei der Löschung beim Brand in Gerlafingen
- Am 19. Juni 2020 übernimmt die Feuerwehr das neue TLF, das alte Fahrzeug wird ins Wallis überführt.
- Ab nächster Sitzung übernimmt Thomas Mikolasek das Präsidium des Feuerwehrrates. Nach rund 18 Jahren gibt Beat Schmied sein Amt als Präsident ab.
- Bevölkerung Zivilschutz: Thomas Mikolasek übernimmt ab 5. Juni 2020 die Funktion des Stabchefs regionaler Führungsstab Aare Süd

Gemeindeschreiberei (Iris Kerschbaum):

- Letzte Gemeinderatssitzung vor den Sommerferien findet am 1. Juli 2020, Details folgen

Mitglieder Kommissionen und Delegierte - Vakanzen:

- Finanzkommission: 1 bis 2 Mitglieder
- Jugendkommission: 1 Mitglied

Zuständig: Kerschbaum Iris

D-Geschäft
60

Verschiedenes

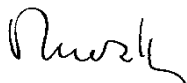
0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-19.0922.34

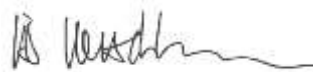
1. Radarstatistiken Polizei Kanton Solothurn

Es wird auf die Radarstatistik pro April 2020 verwiesen. Der „Befund“ von der an der Hauptstrasse durchgeführten Kontrolle ist wie üblich eher unauffällig, es gab keine Anzeige, die Übertretungen liegen unter 10%.

Namens des Gemeinderates:



Beat Muralt
Gemeindepräsident



Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin